

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 8

Thema: **Kooperation von Jugendamt und Gericht beim Kinderschutz**

Leitung: *w.aufs. Richterin Sabine Heinke &*

Leiterin des Jugendamts Dr. Susanne Heynen, Stuttgart

Arbeitskreisergebnis

1. Qualifizierung der verschiedenen Berufsgruppen im Rahmen des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens

Alle im Kinderschutzverfahren (Fall-)Verantwortlichen müssen ausreichend und verpflichtend entsprechend ihrer Aufgabe qualifiziert sein (Studieninhalte, interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen, Fachtagungen, Arbeitskreise). Qualifizierungsnotwendigkeiten müssen in der Personalberechnung berücksichtigt sein.

2. Kooperation und Vernetzung

Die im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen) genannten Verpflichtungen müssen seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers umgesetzt werden. Die Familiengerichte als Kooperationspartner brauchen hierfür gesonderte personelle Kapazitäten (PEBBSY).

3. Rollenklarheit der verschiedenen Beteiligten im Verfahren

Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze ist die Voraussetzung für einen guten Kinderschutz. Eltern und Kinder müssen sich auf die Transparenz des Verfahrens und die Einhaltung von Regeln, insbesondere der Beweisaufnahme, verlassen können. Rollenklarheit trägt dazu bei, dass relevante Informationen zusammengetragen und erforderliche Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden können.

4. Informationsgewinnung, Amtsermittlung

Die Berichte des Jugendamtes müssen Sachverhalte umfassend beschreiben, Gefährdungen konkret benennen und den bisherigen Hilfeverlauf darstellen.

Das Familiengericht hat eine eigenständige Ermittlungsaufgabe und muss den Sachverhalt mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln selber aufklären (§§ 26, 30 FamFG). Die Klärung streitiger

Anknüpfungstatsachen (z. B. für Gewalt, Alkohol- und Drogenkonsum, psychische Erkrankung) kann nicht den Sachverständigen überlassen werden.

5. Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt muss die Möglichkeit schaffen, dass Kinder ihr Recht auf Beteiligung (§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) realisieren können. Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutzverfahren sind, insbesondere durch Jugendamt und Familiengericht, dergestalt sicherzustellen, dass es nicht zu unbegründeten Belastungen kommt.